



Österreichischer
Städtebund

Ebendorferstraße 4, 2. + 3. Stock, 1010 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
444/1829/2008

bearbeitet von:
Mag.a (FH) Aksakalli/Str // Klappe: 89995

elektronisch erreichbar:
sevim.aksakalli@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III Recht
Postfach 100
1014 Wien

per E-Mail:
bmi-III-1@bmi.gv.at

Wien, am 07.Jänner 2009
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Asylgesetz 2005, das
Fremdenpolizeigesetz 2005 und das
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2008 gibt der Österreichische Städtebund zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden, nach Begutachtung und Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG):

§ 20 (2) NAG:

Es entsteht ein Mehraufwand für die Behörden, wenn bei Verfahren, die aufgrund der notwendigen Ermittlungen (z.B. Einleitung aufenthaltsbeendigender Maßnahmen bei der Fremdenpolizei) länger dauern, da der legale Aufenthalt mittels Bescheid festgestellt werden muss.



Österreichischer
Städtebund

§ 24 (1) NAG:

Klärung bzw. genaue Definition, ob der Antragsteller gesetzlich überhaupt dazu berechtigt ist, Anträge, die zwar als Verlängerungsantrag zu sehen sind, jedoch nach Ablauf der Gültigkeit des Aufenthaltstitels gestellt werden, im Inland zu stellen oder bei der jeweils zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Heimatland. Normalerweise ist der Antragsteller nach Ablauf des Aufenthaltstitels illegal im Bundesgebiet aufhältig.

§ 2 (1) Z 15 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG):

Es bestehen Bedenken dahingehend, wenn Drittstaatsangehörige die Haftungserklärung übernehmen. Eine genaue Festlegung, dass derartige Haftungserklärungen nur österreichische Staatsangehörige übernehmen können, wäre sinnvoll. Aus Sicht der Behörde wäre die Rückforderung von Leistungen im Regressweg dadurch leichter durchsetzbar.

§ 23 (3) NAG:

Geklärt werden sollte die Frage, wie damit umgegangen werden soll, wenn Antragsteller im Verlängerungsfall die Aufenthaltskarte nicht beheben.

2. Bundesgesetz über einen Beirat des Landeshauptmannes zur Beratung in Fällen besonderen Interesses:

Artikel 4 § 1 Beirat:

Der Landeshauptmann als Behörde kann mit Verordnung einen Beirat zur Beratung in Fällen besonderen Interesses einrichten. Der Österreichische Städtebund spricht sich gegen die Einrichtung eines Beirates zur Beratung in Fällen besonderen Interesses aus. Durch einen solchen Beirat würde es in der Praxis zu unterschiedlichen Entscheidungen in den einzelnen Bundesländern kommen und sogenannte willkürliche Entscheidungen würden nicht ausbleiben.

Artikel 4 § 2 Patenschaft:

Der Gesetzesentwurf sieht als Voraussetzung für die Gewährung eines humanitären Aufenthaltes eine Patenschaft vor. Der Pate/die Patin müsste sich bereit erklären, die Haftung für alle Kosten zu übernehmen, die dem Staat durch den Aufenthalt des Betroffenen entstehen. Diese Regelung stellt aus unserer Sicht eine unzulässige Voraussetzung für den Zugang zu einem Verwaltungsverfahren dar. Da der Verfassungsgerichtshof in einem Urteil klar gestellt hat, dass ein



Österreichischer
Städtebund

Antragsrecht für die Betroffenen auf ein humanitären Aufenthalt gegeben sein muss, dürfte die geplante Änderung auch nicht verfassungskonform sein.

Mit diesem Patenschaftsmodell zieht sich der Staat aber auch aus seiner Verantwortung zurück und privatisiert die Pflicht, die soziale Absicherung von Bürgern und Bürgerinnen sicher zu stellen.

Nicht zuletzt dürfte es nur sehr schwer möglich sein, überhaupt Personen zu finden, die eine Patenschaft übernehmen. Immerhin müssten sie über ein beträchtliches Einkommen bzw. Vermögen verfügen, um eine Haftung für 5 Jahre zu übernehmen. Gerade für Familien, die ein humanitäres Aufenthaltsrecht beantragen wollen, wird die Voraussetzung einer Patenschaft zu einer unüberwindbaren Hürde werden.

Wir sehen im Patenschaftsmodell auch die Gefahr, dass Flüchtlinge in große Abhängigkeit geraten können. Wenn die Gewährung eines Aufenthaltstitels von einer privaten Bürgschaft abhängig gemacht wird, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass Personen, die eine solche Bürgschaft übernommen haben, diese Abhängigkeit ausnützen.

Abschließend möchten wir noch anführen, dass die geplante Regelung jenen Personenkreis umfasst, der sich vor 1.1.2003 in Österreich aufgehalten hat. Tritt die Regelung wie geplant im April 2009 in Kraft, so sind die Betroffenen bereits seit über 6 Jahren im Land. Dieser Zeitraum erscheint uns übermäßig lange, da in diesem Zeitraum von einer Aufenthaltsverfestigung auszugehen ist. Wir würden daher dafür plädieren, die Zugangsfrist auf den 1.1.2004 auszudehnen.

Wir ersuchen daher unsere Bedenken in den Arbeiten zum gegenständlichen Bundesgesetz zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär